

086

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Ja

27 JULI 1970

Gesetz ZPO §§ 182, 193 iF , 208

- Leitsätze
- 1 Die Rechtswirksamkeit von Zustellungen durch die Post ist nicht nach den postalischen Dienstanweisungen, sondern allein nach der prozessualen Vorschriften zu beurteilen
 - 2 Das zuzustellende Schriftstück ist im Sinne des § 182 ZPO bei der Postanstalt niedergelegt, wenn der Postbedienstete es nach der Rückkehr vom Zustellgang in den Geschäftsgang des Zustellpostamtes gibt. Es ist nicht erforderlich, daß zu diesem Zeitpunkt die Schalter des Postamtes noch für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Aktenzeichen 5 AZR 166/70

Urteil des BAG vom 27 Juli 1970 LAG Frankfurt/Main



Urteilstenor zugestellt
am 27 Juli 1970

gez Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Juli 1970 durch den Senatspräsidenten Dr Schroder, die Bundesrichter Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Weimer und Krebs für Recht erkannt

Auf die Revision der Klager wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19 März 1970 - 4 Sa 571/69 - aufgehoben

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 5. November 1969 - 6 Ca 1021/69 - wird zurückgewiesen

Der Beklagte hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



- 2 -

Tatbestand

Der Beklagte wurde im vorliegenden Verfahren durch Versaumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 3. September 1969 verurteilt, an die Kläger 13 140,-- DM zu zahlen. Dieses Urteil wurde laut Postzustellungsurkunde der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 6. September 1969 durch Niederlegung zur Post zugestellt. Hiergegen legte der Beklagte mit dem am 12. September 1969 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 11. September 1969 Einspruch ein. Seiner Auffassung nach ist der Einspruch nicht verspätet eingelegt, da die Zustellung nach den Dienstvorschriften der Post am 6. September 1969 nicht hatte erfolgen dürfen. Hierzu hat er sich auf die Schreiben des Postamtes R am Rhein vom 22. September und 17. Oktober 1969 berufen. Diese Schreiben lauten:

22. September 1969

"Der Postzustellungsauftrag des Amtsgerichts Wiesbaden, 6 Ca 1021/69 an Frau S, R, H, straße, konnte am 8. Sept. 1969 nicht ausgehandigt werden, weil Frau S nicht zu Hause war. Eine Benachrichtigung über die Niederlegung beim Postamt R wurde am Ort der Zustellung zurückgelassen. Das Verlangschreiben um Zusendung des Briefes von Frau S vom 9. Sept. ist mit unserem Eingangsstempel vom 10. September 1969 versehen. Da die Post für unsere einzelnen Dienststellen etwa zwischen 8.00 und 9.30 Uhr verteilt wird und die Zustellung aber schon um 8.30 Uhr beginnt, ist anzunehmen, daß der o. a. Brief erst am 11. September 1969 zugestellt wurde."

17. Oktober 1969

"Auf Grund Ihres Schreibens vom 16. Okt. 1969 haben wir die ganze Angelegenheit nochmals genau überprüft."

Unserem Schreiben vom 22. Sept. 1969 ist ein Fehler unterlaufen. Wir sind nämlich von dem "Nachweis über die niedergelegten Schriftstücke", der am Ausgangskontrollier geführt wird, ausgegangen und da ist der bewußte Brief als am 8.9.1969 niedergelegt eingetragen. Heute erst haben wir am Kalender festgestellt, daß der 8.9.1969 ein Montag war. Hierauf haben wir das Zuschreibebuch des betreffenden Zustellers durchgesehen und müssen unser Schreiben vom 22.9.69 berichtigen bzw. ergänzen. Der Zusteller hatte am 6.9.1969 zwei Postzustellungsaufträge in dem Bezirk, in dem Frau S wohnt, zuzustellen. Am 8.9.1969 hatte dieser Zusteller keinen Postzustellungsauftrag für seinen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Bezirk Da der Dienst der Schalterbeamten samstags (hier 6 9 69) um 12 00 Uhr endet, der Zusteller aber erst gegen 12,30 Uhr von dem Zustellgang zurückkehrt, gelangte der niedergelegte Brief an diesem Tag nicht mehr an den Ausgabe-Schalter. Der Schalterbeamte hat, nachdem ihm der bewußte Brief montags früh übergeben wurde, irrtümlicher Weise das Datum der Übergabe statt das Datum der Niederlegung in dem "Nachweis über die niedergelegten Schriftstücke" vermerkt. Laut unserer Dienstanweisung über Postzustellungsaufträge durfte dieser Brief samstags nicht niedergelegt werden, weil samstags nachmittags keine Abholmöglichkeit besteht. Der Zustellversuch hatte montags wiederholt werden müssen.

. "

Der Beklagte hat weiter beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewahren, falls die Einspruchsfrist versäumt sein sollte. Im einzelnen hat er das Wiedereinsetzungsgesuch wie folgt begründet:

Erst am 11. September 1969 habe seine Prozeßbevollmächtigte Kenntnis von dem Versäumnisurteil erhalten, und zwar dadurch, daß der Postbote die Zustellung an diesem Tage erneut vorgenommen habe. Der Postbote sei schon am 9. September 1969 wegen der Zustellung erneut in der Wohnung

S gewesen, habe dort aber nur eine Haushaltshilfe angetroffen und daher von der erneuten Zustellung abgesehen. Der Postbote habe nach seinen Erklärungen gegenüber der Haushaltshilfe am nächsten Tag die Zustellung wiederholen wollen, sei aber dann doch erst am 11. September 1969 niedergekommen. Erst an diesem Tage sei seiner Prozeßbevollmächtigten das Versäumnisurteil bekanntgeworden. Zur Glaubhaftmachung dieser Angaben hat der Beklagte eine eidesstattliche Erklärung der Haushaltshilfe vorgelegt.

Die Kläger haben beantragt, den Einspruch des Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Das Arbeitsgericht hat den Einspruch des Beklagten als unzulässig verworfen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil aufgehoben und hat den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Nach der Ansicht des



- 4 -

Landesarbeitsgerichts ist der Zustellungsakt vom 6. September 1969 rechtsunwirksam, weil nach den Dienstanweisungen der Bundespost eine Zustellung durch Niederlegung bei der Post am Samstagmittag wegen des frühen Schalterschlusses nicht zulässig gewesen sei. Eine Zustellung durch Niederlegung bei der Post nach § 182 ZPO setze zu ihrer Wirksamkeit eine nach den Dienstvorschriften der Bundespost ordnungsgemäße Niederlegung des Schriftstücks voraus. Es sei daher ein erneuter Zustellungsversuch erforderlich geworden. Die erneute Zustellung sei mit Erfolg schließlich am 11. September 1969 vorgenommen worden, der Einspruch sei daher nicht verspätet.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Revision eingelegt. Sie beantragen, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsgründe

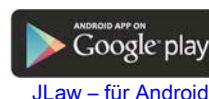
Die Revision ist begründet.

1. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die am 6. September 1969 vorgenommene Zustellung des Versäumnisurteils sei wegen Verstoßes gegen die dienstlichen Anweisungen der Bundespost unwirksam, ist mit den prozessualen Zustellungsregeln unvereinbar. Die prozessuale Wirksamkeit von Zustellungen, die gemäß §§ 193 bis 197 und § 208 ZPO durch die Post erfolgen, wird nicht durch postalische Gesetze oder Dienstanweisungen geregelt, sondern allein durch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (vgl. BGH 28, 30 ff.). Für die hier erfolgte Ersatzzustellung, die gemäß § 182 ZPO auch an einem Samstag zulässig war, sind die Wirksamkeitsvoraussetzungen demgemäß allein den sie näher regelnden §§ 208, 182 ZPO zu entnehmen. Dazu gehören u. a. die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Postanstalt – bzw. einer der anderen bezeichneten Stellen – und die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung in der in § 182 ZPO näher bestimmten Weise, die Zustellung ist mit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem letzten der beiden Akte - das ist in der Regel die Niederlegung - vollendet (Stein-Jonas, ZPO, 19 Aufl., § 182 Anm. III, Thomas-Putzo, ZPO, 4 Aufl., § 182, Wieczorek, ZPO, § 182 Anm. B) Es ist daher für die Rechtswirksamkeit des Zustellungsaktes vom 6. September 1969 ohne Belang, daß er nach für das Postamt R - internen postalischen Dienstanweisungen an diesem Tage nicht hatte vorgenommen werden dürfen. Damit entfiel entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts die Notwendigkeit, die Zustellung allein wegen eines Verstoßes gegen postalische Anordnungen zu wiederholen. Eine erneute Zustellung ist auch nicht erfolgt, wie das Fehlen einer weiteren Zustellungsurkunde beweist. Daß der Postbote das zugestellte Schriftstück der Zustellungsempfängerin schließlich ins Haus gebracht hat, ist, wie sich aus dem Schreiben des Postamtes vom 22. September 1969 ergibt, auf deren Zusendungsbitte zurückzuführen, hierbei handelt es sich um zusätzliche rein postalische Aufgaben, von deren Erfüllung die Wirksamkeit einer Ersatzzustellung nach § 182 ZPO nicht abhängt.

Nach den danach allein maßgeblichen prozessualen Vorschriften ist die Zustellung hier rechtswirksam durchgeführt worden. Die in § 182 ZPO vorgeschriebene Mitteilung über die Niederlegung ist ausweislich der Zustellungsurkunde erfolgt, der Beklagte hat dies nicht bestritten. Auch die Niederlegung bei der Postanstalt ist durch die Zustellungsurkunde belegt. Nach den beiden Schreiben des Postamtes R erweist sich die Urkunde ferner auch insoweit als richtig, als sie als Zeitpunkt der Niederlegung den 6. September 1969 bezeichnet. Denn an diesem Tage hat der Postbote das zuzustellende Schriftstück nach Abschluß der allgemeinen Postzustellung wieder zum Zustellpostamt gebracht und damit in den postalischen Geschäftsgang gegeben, von da lag es zur Abholung im Rahmen der allgemeinen Schalterzeiten dem Postamt bereit und war im Sinne des § 182 ZPO bei der Postanstalt niedergelegt. Weiteres war für die Niederlegung und



somit den Abschluß des Ersatzzustellungsaktes nicht erforderlich. Insbesondere scheiterte die Niederlegung entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichtes nicht daran, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Postbediensteten vom Zustellgang die Schalter des Postamtes für den Publikumsverkehr bereits geschlossen waren. Denn der von einer Ersatzzustellung nach § 182 ZPO betroffene Zustellungsadressat ist, soweit es auf die Abholung der niedergelegten Sendung ankommt, Postkunde wie jeder andere Staatsbürger auch. Er nimmt keine Sonderstellung ein, muß sich also an die allgemeinen Öffnungszeiten des Postamtes halten, z. B. mit der Folge, daß ganze Tage – vor allem Sonn- und Feiertage – für die Abholung der niedergelegten Schriftstücke ausfallen können. Er kann daher auch nicht immer damit rechnen, daß die postalischen Einrichtungen es ihm ermöglichen, die niedergelegte Sendung noch am Tage der Mitteilung zu erhalten. Wegen verkürzter Ausgabezeiten können sich für den Betroffenen allenfalls Wiedereinsetzungsgründe ergeben, die Wirksamkeit der Niederlegung und damit des gesamten Zustellungsaktes wird dadurch nicht berührt. Von einer Niederlegung bereits am 6. September 1969 geht offensichtlich auch das Postamt R aus, denn nach seinem Schreiben vom 17. Oktober 1969 hat der Schalterbeamte auf dem niedergelegten Brief irrtümlich den Tag der Übergabe zum Ausgabeschalter (8. September 1969) statt den Tag der Niederlegung (6. September 1969) vermerkt.

Da der Zustellungsakt also am 6. September 1969 rechts- wirksam abgeschlossen wurde, war die Einspruchsfrist am 12. September 1969, dem Tag des Eingangs der Einspruchs- schrift, bereits verstrichen (§ 59 ArbGG). Nichts anderes wurde sogar dann gelten, wenn man wegen des frühen Post- schalterschlusses eine Niederlegung im Sinne des § 182 ZPO am 6. September 1969 für ausgeschlossen hielt. In diesem Falle wäre der am 6. September 1969 eingeleitete Zustellungs- akt nicht rechtsunwirksam, sondern wäre am 8. September 1969 zum rechtswirksamen Abschluß gelangt. Die anderslautende

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Angabe in der Zustellungsurkunde über den Zustellungstag wurde die Rechtswirksamkeit der Zustellung nicht berühren, denn gegen die inhaltliche Richtigkeit einer Zustellungsurkunde sind Gegenbeweise und entgegengesetzte Feststellungen grundsätzlich zulässig (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 190 Anm. I, 2) Insbesondere kann eine falsche Datierung dem ordnungsgemäß vollzogenen Zustellungsakt nicht seine Rechtswirksamkeit nehmen.

2 Die hilfsweise erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist, über die abschließend auch in der Revisionsinstanz entschieden werden kann (vgl. BAG in AP Nr. 1 zu § 184 ZPO), kann dem Beklagten nicht gewährt werden. Sie scheitert daran, daß der Beklagte auf Grund einer schuldhaften Unterlassung keine Kenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils erlangt hat (§ 233 Abs 2 ZPO). Trotz der postalischen Mitteilung hat seine Prozeßbevollmächtigte es unterlassen, das niedergelegte Schriftstück beim Postamt rechtzeitig - am 8 oder 9. September 1969 - abzuholen, obwohl angesichts des am 3. September 1969 versäumten Termins mit einem Versäumnisurteil zu rechnen war. Irgendwelche Gründe, die diese Unterlassung entschulbar erscheinen lassen konnten, hat der Beklagte nicht vorgebracht. Das Verschulden seiner Vertreterin muß der Beklagte sich anrechnen lassen (§ 232 Abs 2 ZPO).

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Zugleich war wegen der gegebenen Entscheidungsreife der Sache das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

gez. Dr. Schroder

Wendel

Siara

Weimer

Krebs

